

3/2018

Seniorenbrief

des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerpunkt dieser Ausgabe sind Finanztipps. Es geht um Hausratversicherung, Erbschaftssteuer und Grabsanierung. Ein weiteres Hauptthema ist der Artikel über notwendige Versicherungen im Ruhestand.

Außerdem informieren wir noch über zwei Neuerungen. Zum einen geht es um ungenaue Patientenverfügungen und zum anderen erfahren Sie Neues vom Rechtsschutz für unsere Mitglieder. Beendet wird dieser Brief wieder mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck, VBE-Bundesseniorensprecher

1. Hausratversicherung deckt Einbruch mit Wohnungsschlüssel nicht

Lässt eine Radfahlerin ihre Handtasche, in der sich Schlüssel und Ausweis befinden, unbeaufsichtigt, muss – einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm (Az. 20 U 174/16) zufolge – ihre Hausratversicherung nicht einspringen, wenn ein Dieb mit eben jenem Schlüssel in ihre Wohnung einbricht.

Folgender Rechtsstreit lag diesem Urteil zugrunde: Nach einer Betriebsfeier schob ein Kollege besagter Radbesitzerin ihr Damenrad, das mit ihrer Handtasche beladen war, einen Fußweg entlang. Bei einem Halt stellte der Begleiter das Gefährt für einen kurzen Augenblick an eine Säule. In einem unachtsamen Moment entwendete ein Dieb das Rad und fuhr mitsamt der

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Handtasche, die vorne im Fahrradkorb lag, davon. In der Tasche befanden sich Schlüssel und Ausweispapiere der Frau. Daraufhin brachen Unbekannte mithilfe des Schlüssels bei der Eigentümerin der Tasche ein und entwendeten Schmuck, Mobiltelefon und Laptops im Wert von über 17.000,- 00 Euro.

Die Hausratversicherung wollte diesen Schaden nicht bezahlen, da die Bestohlene fahrlässig gehandelt habe. Daraufhin kam es zum Rechtsstreit.

Das Oberlandesgericht Hamm gab der Versicherung Recht und begründete ihr Urteil wie folgt:

Der Versicherungsschutz der Hausratversicherung erlösche, wenn der Einbruch durch fahrlässiges Verhalten begünstigt worden ist. Die Tasche sei Dritten uneingeschränkt zugänglich gewesen. Die Bestohlene hätte die Tasche auch ohne weiteres am Körper tragen und somit den Diebstahl verhindern können. Auch habe sie sich durch das Gespräch mit ihrem Bekannten derart ablenken lassen, dass sie den Diebstahl erst spät bemerkte. Da die Diebe den erbeuteten Wohnungsschlüssel schließlich für den späteren Einbruch benutzten, müsse die Versicherung hier nicht einspringen. Die Klägerin ging leer aus.

Rudolf Franz, 01.06.2018

2. Minderung der Erbschaftssteuer durch Pflege der Eltern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil (Az. II R 37/15) festgestellt, dass Kinder, die ihre Eltern pflegen, im Erbfall den Pflegefreibetrag bei der Erbschaftssteuer in Anspruch nehmen können und dass die allgemeine Unterhaltspflicht dem – entgegen der üblichen Praxis – nicht entgegenstehe. Die Höhe des Freibetrags bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen kann der Freibetrag auch ohne Einzelnachweis gewährt werden.

Im verhandelten Fall hatte eine Frau ihre pflegebedürftige Mutter etwa zehn Jahre lang auf eigene Kosten gepflegt. Nach dem Tod der Mutter machte die Frau bei der Erbschaftssteuer einen Pflegefreibetrag in Höhe von 20.000,- Euro geltend und berief sich auf das Erbschaftsteuergesetz. Das Finanzamt gewährte den Freibetrag aber nicht.

Zu Unrecht: Nach Ansicht des BFH ist der Begriff Pflege grundsätzlich weit auszulegen. Er erfasst die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht steht der Gewährung des Pflegefreibetrags nicht entgegen, denn aus der Unterhaltspflicht folgt keine Verpflichtung zur persönlichen Pflege. Damit entspricht die Gewährung des Pflegefreibetrags auch für gesetzlich Unterhaltsverpflichtete dem Sinn und Zweck der Vorschrift, ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person zu honorieren.

Rudolf Franz, 01.06.2018

3. Kosten der Grabsanierung absetzen

Die Sanierung eines alten Familiengrabes kann sehr teuer sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Kosten von der Steuer abgesetzt werden. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Gemeinde einen Grabbesitzer zur Sanierung auffordert. Dazu erließ das Finanzgericht Hessen ein Urteil (Az. 2 K 1964/15). Das Gericht hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Die Familie der Klägerin besaß eine mehr als 100 Jahre alte Grabstätte. Im Sommer 2013 bemängelte die Gemeinde die fehlende Standsicherheit bei den Aufbauten und forderte die Klägerin auf, die Sicherheitsmängel fachgerecht beheben zu lassen. Die Frau kam dieser Aufforderung umgehend nach und beauftragte einen Steinbildhauer und Steinmetzmeister mit der Sanierung der Grabstelle. Die Kosten machte sie als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das zuständige Finanzamt verweigerte allerdings die Erstattung. Daraufhin klagte die Grabbesitzerin.

Das Finanzgericht entschied zugunsten der Klägerin und begründete ihr Urteil folgendermaßen: Ausgaben, die nur in großen Zeitabständen entstehen, gehören nicht zur laufenden Grabpflege und sind daher als außergewöhnliche Belastungen absetzbar.

Gegen das Urteil hat die Finanzverwaltung allerdings Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (Az. VI B 46/17) eingelegt. Steuerzahler können sich in ähnlichen Fällen auf das Urteil stützen und Sanierungskosten für eine Grabstätte absetzen. Verweigert das Finanzamt die Berücksichtigung der Kosten, kann Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung des Einspruchs sollte das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof genannt werden.

Rudolf Franz, 01.06.201

4. Ungenaue Patientenverfügungen sind ungültig

In einer Patientenverfügung können Menschen festlegen, wie lange und wie sie am Ende ihres Lebens behandelt werden wollen. Darin müssen sie möglichst konkret sein. Nur zu sagen, dass „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ gewünscht sind, reicht nicht aus. Es muss genau festgelegt werden, welche einzelnen ärztlichen Maßnahmen gewünscht werden und bei welchem Krankheitszustand die entsprechende Behandlung beginnen soll.

Sind die Beschreibungen nicht konkret genug, lässt sich daraus kein Sterbewunsch ableiten. Ohne Verweis auf bestimmte Maßnahmen oder Krankheiten ist unklar, ob die Ablehnung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen auch die künstliche Ernährung umfasst.

Auch die Vorsorgevollmacht hilft hier nicht weiter, weil der mutmaßliche Wille des Patienten aus einer zu allgemeinen Verfügung nicht erkennbar ist.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Es empfiehlt sich deshalb, einen aktuellen juristisch geprüften Vordruck zu verwenden. Solche Vordrucke erhalten sie beim VBE. Diese sind heuer wieder aktualisiert worden.

Die VBE-Bundesseniorenvertretung bietet hierzu auch einen Fachvortrag an, der jederzeit von Ihrem Landesverband angefordert werden kann.

Max Schindlbeck, 01.06.2018

5. Rechtsschutz bei der Pflege

Zusammen mit der dbb-bundesseniorenvertretung hat die Seniorenvertretung des VBE-Bundesverbands zwei fast gleichlautende Anträge formuliert, die zum Ziel hatten, dass der Deutsche Beamtenbund als Serviceleistung für Ruheständler Rechtsschutz im Pflegefall gewährt. Der VBE-Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Gewerkschaftstag möge beschließen: Der dbb wird beauftragt, § 4 der Rahmenrechtsschutzordnung dahingehend zu ändern, dass der Rechtsschutz des dbb auf Verfahren wegen Feststellung eines Pflegegrades erweitert wird.

Als Begründung fügten wir noch folgenden Passus hinzu:

Verfahren wegen Feststellung eines Pflegegrades sind insbesondere für ältere Mitglieder von großer Bedeutung. Die Gewährung von Rechtsschutz durch den dbb in diesen Fällen würde vielen Mitgliedern nach Eintritt in den Ruhestand bzw. in die Rente die Entscheidung für einen Verbleib in der Fachgewerkschaft deutlich erleichtern, zumal nach der Rahmenrechtsschutzordnung für Rentnerinnen und Rentner eine Rechtsschutzgewährung in nur wenigen Fällen möglich ist. Für diesen Personenkreis wird daher die Mitgliedschaft in anderen Organisationen wie beispielsweise dem VdK, die in sozialrechtlichen Verfahren Rechtsschutz gewähren, interessanter als der Verbleib in der Fachgewerkschaft.

Da die beihilfegewährende Verwaltung über keine eigenen medizinischen Gutachter verfügt, schließt sie sich bei Feststellung eines Pflegegrades bei Beamten den Gutachten der Pflegeversicherungen an. Um die Gutachten der Pflegeversicherungen anzugreifen, bedarf es unter Umständen eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Da die Gutachten bzw. die darauf basierenden Entscheidungen den gesamten Finanzstatus des Beamten beeinflussen, sollte der dbb dafür Rechtsschutz gewähren.

Dieser Antrag wurde beim dbb-Gewerkschaftstag am 21.11.2017 in Berlin einstimmig beschlossen. Die Umsetzung wird sich vermutlich noch bis Herbst 2018 hinziehen. Dennoch ist diese neue Serviceleistung des dbb für die älteren Mitglieder aller im Beamtenbund organisierten Fachverbände (so auch für VBE und BLLV) ein zusätzlicher Grund, in ihren Berufsverbänden zu bleiben.

Max Schindlbeck, 01.06.2018

6. Versicherungen für den Ruhestand

Sicher gibt es viele Themen, mit denen man sich gerne beschäftigt. Versicherungen gehören meist wohl nicht dazu. Aber dennoch lohnt es sich, ab und an seine abgeschlossenen Versicherungsverträge zu überprüfen. Spätestens allerdings, wenn man in den Ruhestand geht, sollte man überlegen, ob die bestehenden Verträge noch dem Bedarf entsprechen. Einige Versicherungen sind gar nicht mehr sinnvoll, bei anderen gibt es Einsparpotenzial.

Ein absolutes Muss ist und bleibt auch nach dem Arbeitsleben die **private Haftpflichtversicherung**. Sie schützt, wenn Menschen oder Gegenstände beschädigt werden. Zum Beispiel, wenn man den Nachbarn einen Gefallen tun möchte, während der Urlaubszeit die Blumen gießt und dabei der teure, neue Fernseher umgestoßen wird. Viele Rentner möchten sich mit ihrer gewonnenen Zeit ehrenamtlich engagieren oder sich endlich das ersehnte Haustier (Vorsicht! Ein Hund benötigt eine eigene Haftpflichtversicherung) anschaffen. Auch hier sollte überprüft werden, ob dies in den Leistungen der Versicherung enthalten ist. Ein Blick auf die Höhe der Deckungssumme sollte auch nicht fehlen.

Dass die **Krankenversicherung** im Alter nicht unwichtiger wird, ist selbstverständlich und diese bleibt unverändert. Nur, wenn man gerne verreist, sollte eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden. Die ist zwar für ältere Menschen immer etwas teurer, sichert aber, dass man nicht auf hohen Behandlungskosten sitzen bleibt.

Je älter man wird, desto mehr Gegenstände sammeln sich meist an. Unter diesen Besitztümern befindet sich nicht selten das ein oder andere wertvolle Stück. Deshalb lohnt es sich durchaus, die **Hausratversicherung** zu behalten oder darüber nachzudenken, eine abzuschließen. Hier sollte man sichergehen, dass die Versicherungssumme noch dem Hab und Gut entspricht. Verkleinert man sich nach dem Auszug der Kinder, zieht in eine kleinere Wohnung und verringert seinen Hausrat, sollte man das seiner Versicherung melden.

Die **Berufsunfähigkeit- und Krankentagegeldversicherung** benötigen Pensionäre nicht mehr. Bei diesen ist es aber unumgänglich, diese rechtzeitig zu kündigen, da sie nicht automatisch mit dem Renteneintritt auslaufen.

Der **Berufsrechtsschutz** scheint erstmal für den Pensionisten keine Rolle mehr zu spielen. VBE-Mitglieder haben allerdings den großen Vorteil, dass sie mit ihrer Mitgliedschaft über den dbb einen Rechtsschutz haben, der auch noch im Ruhestand viel wert ist, da er bei Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen, vertritt. Zudem hilft der VBE auch bei Fragen zu Beamtenrecht oder des unmittelbar berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts.

Wer zu den Hauseigentümern gehört, braucht eine **Wohngebäudeversicherung**. Diese schützt vor Beschädigungen am Haus, wie zum Beispiel eine kaputte Wasserleitung oder ein umgekippter Baum auf dem Dach. Empfehlenswert ist es, das Haus auch gegen Elementarschäden zu versichern, also gegen Starkregen, Überschwemmungen etc.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Das Thema Pflege wird im Alter immer relevanter. Eine Pflegeversicherung schließt man am besten ab, wenn man noch jung ist, weil die Beiträge sich nach Lebensalter und Gesundheitszustand berechnen. Aber es kann auch im Alter noch sinnvoll sein, eine **private Pflegeversicherung** abzuschließen. Vorerst sollte geprüft werden, wie gut man finanziell auf den Fall der Fälle vorbereitet ist.

Für Senioren kann es schwierig sein, einen passenden **Unfall-Schutz** zu finden. Entweder sind die Versicherungen teuer oder es gibt nur eine reine Geldleistung, die als Rente, nicht als Einmalsumme ausbezahlt wird. Eine Alternative ist hier eine Notfall-Police, gerade, wenn man seine Familie nicht in der Nähe hat. Diese Policen bieten zum Beispiel eine Telefonnummer für schnelle Hilfe und Unterstützung bei Notfällen, rund um die Welt und rund um die Uhr, Soforthilfen nach Unfällen von 10.000 EUR und Unterstützung bei der Wohnungsumrüstung bis 50.000 EUR. Nach einem schweren Unfall zusätzlich finanzielle Hilfeleistung und Kostenübernahme.

Den Ruhestand sollte man genießen und das am besten sorgenfrei und entspannt.

Iris Güttler und Julia Stoll, 01.06.2018

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

7. Heitere und nachdenkliche Lehrgeschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

Zweideutiges Lob

Im Schuljahr 1953/54 unterrichtete ich an der dreiklassigen Grundschule in Edelstetten im Landkreis Krumbach. Kurz vor den großen Ferien bekam ich vom Schulamt die Mitteilung, daß ich an die einklassige Schule in Ried bei Behlingen versetzt werde. Für die 65-jährige Oberlehrerin hatte sich nämlich kein Nachfolger beworben. Ich wurde also von Edelstetten nach Ried versetzt, die bisherige Schule wurde zweiklassig.

Seit September 1954 unterrichtete ich nun in Ried bei Behlingen. Im Juli 1956 besuchte mich Frau Schulrätin Fischer. Mit ihr hatte ich kein besonders gutes Verhältnis. Bei der Besprechung nach der Visitation wurde mehr kritisiert als gelobt. Und als die Vorgesetzte danach das Schulhaus verließ, sah sie im Schulgarten einen Kinderwagen stehen. Sie ging hin und schaute sich alles an. Darin lag nämlich unser erster Sohn im Alter von 6 bis 8 Wochen.

Zufällig kam dann meine Frau aus dem Gemüsegarten und begrüßte die Schulrätin. Bei dem folgenden Gespräch äußerte sich Frau Fischer: „Sie haben einen tüchtigen Mann!“ Ich weiß bis heute nicht, ob sie meinen Unterricht oder den Inhalt des Kinderwagens meinte!

Otto Herold, 01.06.2018

Zweideutiges Lob

Im Schuljahr 1953/54 unterrichtete ich an der dreiklassigen Grundschule in Edelstetten im Landkreis Krumbach. Kurz vor den großen Ferien bekam ich vom Schulamt die Mitteilung, daß ich an die einklassige Schule in Ried bei Behlingen versetzt werde. Für die 65-jährige Oberlehrerin hatte sich nämlich kein Nachfolger beworben. Ich wurde also von Edelstetten nach Ried versetzt, die bisherige Schule wurde zweiklassig.

Seit September 1954 unterrichtete ich nun in Ried bei Behlingen. Im Juli 1956 besuchte mich Frau Schulrätin Fischer. Mit ihr hatte ich kein besonders gutes Verhältnis. Bei der

Lehrerprüfung nach der Reifeprüfung wurde meine
Prüfung als gelobt. Und als die Reifeprüfung
darauf das Prüfungsamt war, hat sie im Prüfungsamt
einen Kinderwagen gesehen. Die ging sie
und schaute sich alles an. Derin lag nämlich
unser alter Tisch im Alter von 6 bis 8 Jahren.

Zufällig kam dann mein Frau und dem
Gemütszustand und bewußte die Prüfungsamt.
Bei dem folgenden Gespräch äußerte sich Frau
Lippert: "Die haben einen süßigen Geruch!"
Ich weiß bis heute nicht, ob sie meinen Vater
nicht oder den Inhalt des Kinderwagens nicht!

Otto Lippert

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer Geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an: Max Schindlbeck, Mozartstr. 9, 86470 Thannhausen, Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de